

Bekanntmachung Nr. 75/2025 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Mühlenbarbek:

I.

Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbarbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbarbek vom 05.06.2025 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag 4 zur Hauptsatzung vom 28.07.2009 erlassen:

Artikel I

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der Beiräte als Videokonferenz durchgeführt werden.“

Artikel II

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 € für maximal ein Jahr, Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sowie Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000,00 € nicht übersteigt,

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen sowie den Abschluss von Grundstückskaufverträgen (Erwerb und Veräußerung), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 €, sofern keine Folgekosten oder sonstigen Verpflichtungen für die Gemeinde entstehen,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Aufträgen nach den Regelungen der jeweils geltenden Ausschreibungs- und Vergabeordnung,
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach BauGB, die Abgabe von Einvernehmenserklärungen der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften (u.a. § 36 BauGB) sowie Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 Abs. 3 LBO, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,“
12. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenbaubeiträgen aufgrund des KAG,
13. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt.

Artikel III

§ 4 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses“

Artikel IV

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verträge nach § 29 Absatz 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Absatz 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250 € im Monat nicht übersteigt.

Artikel V

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.07.2025 erteilt.

Mühlenbarbek, 14.07.2025

Gez. Erich Dorow
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 4) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 16.07.2025

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen unter www.amt-kellinghusen.de am 16.07.2025.